

# **Satzung über praktische Studiensemester an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (PrS)**

Vom 15. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9, Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3, Art. 132 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK und § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Hochschulprüferverordnung und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen Vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 746, 2210-1-1-6-WK, 2210-4-1-4-1-WK) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) Vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, in deren jeweils gültigen Fassungen erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden „Hochschule Kempten“, folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt den Vollzug der praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten. <sup>2</sup>Sie gilt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs, die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der PrS als für diesen Studiengang geltend festlegt. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere modul- und studiengangspezifische Regelungen.

### **§ 2 Definition, Studienstruktur**

- (1) <sup>1</sup>Ein praktisches Studiensemester ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 RaPO ein in das Studium integriertes, von der Hochschule nachstehend näher geregeltes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im nationalen oder internationalen Bereich abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.
- (2) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten.

### **§ 3 Status der Studierenden**

<sup>1</sup>Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Kempten mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

## § 4

## Dauer des praktischen Studiensemesters

- (1) <sup>1</sup>Ein praktisches Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. <sup>2</sup>In einzelnen Studiengängen kann die Studienordnung aus besonderen Gründen eine längere Dauer vorsehen.
- (2) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn Studierende diese nicht zu vertreten haben und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. <sup>2</sup>Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. <sup>3</sup>Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. <sup>4</sup>Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. <sup>5</sup>Entstehen Ausfallzeiten durch die Anordnung von Kurzarbeit, sind diese nicht nachzuholen, wenn die Ausfallzeiten 20 % der geforderten Praktikumszeiten nicht überschreiten. <sup>6</sup>Betragen die Ausfallzeiten mehr als 20 % der geforderten Praktikumszeiten, ist der Anteil, der 20 % übersteigt, nachzuholen. <sup>7</sup>In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen, begründeten Antrag hin von dieser Nachholpflicht abgesehen werden. <sup>8</sup>Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Prüfungskommission.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

## § 5

## Zeitliche Lage der Praxiszeiten

- (1) <sup>1</sup>Die zeitliche Lage des praktischen Studiensemesters wird für jeden Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Bei nur einem praktischen Studiensemester muss dieses Bestandteil des Vertiefungsstudiums sein.
- (2) <sup>1</sup>Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Hochschulleitung auf Antrag der betreffenden Fakultät ein praktisches Studiensemester eines Studiengangs für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben. <sup>2</sup>Die Verschiebung eines praktischen Studiensemesters in das letzte Semester des Studiengangs ist nicht zulässig.

## § 6

## Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb eines jeden praktischen Studiensemesters führt die Hochschule Kempten praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in dem in der einschlägigen Studienordnung ausgewiesenen Ausmaß durch.

## § 7

## Ausbildungsstellen

<sup>1</sup>Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, der Abteilung Studium (Abt. ST) eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule Kempten kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. <sup>2</sup>Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. <sup>3</sup>Unterbreiten Studierende aus besonderen Gründen keinen eigenen Vorschlag oder kann ihr Vorschlag nicht

genehmigt werden, werden sie auf ihren Wunsch durch die Hochschule bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle unterstützt. <sup>4</sup>Die Studierenden werden darüber hinaus von der oder dem zuständigen Praxisbeauftragten der betreffenden Fakultät in allen Fragen der Suche und der Auswahl von Ausbildungsstellen beraten.

## § 8

### Ausbildungsvertrag

- (1) <sup>1</sup>Vor Beginn eines praktischen Studiensemesters schließt die/der Studierende mit ihrer/seiner Ausbildungsstelle einen schriftlichen Ausbildungsvertrag möglichst nach dem Muster gemäß Anlage zur PrS ab. <sup>2</sup>Firmeneigene Ausbildungsverträge müssen dieselben Rechte und Pflichten beinhalten wie der Mustervertrag. <sup>3</sup>Vor Abschluss der Verträge haben die Studierenden die Zustimmung der/des Praxisbeauftragten ihrer Fakultät in fachlicher Hinsicht einzuholen. <sup>4</sup>Der/Die Praxisbeauftragte der Fakultät muss seine/ihre fachliche Zustimmung von der Vorlage eines Ausbildungsplans der Praxisstelle abhängig machen.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausbildungsvertrag wird nur dann wirksam, wenn bis zum Vertragsbeginn die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Eintritt in das praktische Studiensemester erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung des Ausbildungsvertrages durch die Hochschule Kempten erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitig vorliegender Voraussetzungen für das Vorrücken ins praktische Studiensemester nach Satz 1.

## § 9

### Duale Studiengänge i. S. v. Art. 77 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHIG

<sup>1</sup>Sowohl beim *Studium mit vertiefter Praxis* als auch beim *Verbundstudium* werden nach Maßgabe des Ausbildungsvertrags bei der gleichen Ausbildungsstelle in der Regel die beiden praktischen Studiensemester sowie darüber hinaus eine Zusatzpraxis zur Vertiefung der Praxisinhalte abgeleistet. <sup>2</sup>Die Zustimmung des/der Praxisbeauftragten der betreffenden Fakultät in fachlicher Hinsicht nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ist für den gesamten Ausbildungsvertrag erforderlich. <sup>3</sup>Neben dem praktischen Studiensemester sind auch die Zusatzpraxisphasen zur Vertiefung der Praxisinhalte beim Studium mit vertiefter Praxis bzw. die betrieblichen Ausbildungsphasen beim Verbundstudium in das Studium integriert. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit schließt gem. Art. 79 Abs. 1 Satz 2 BayHIG Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit im Rahmen des dualen Studiums ein.

## § 10

### Beauftragte für das praktische Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Für alle mit dem praktischen Studiensemester zusammenhängenden Angelegenheiten werden von den Fakultäten hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und/oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben als Beauftragte für das praktische Studiensemester (Praxisbeauftragte) bestellt. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
  - die in § 8 dieser Satzung genannten Tätigkeiten. <sup>3</sup>Bei der Durchführung dieser Aufgaben werden die Praxisbeauftragten von der Abt. Studium der Hochschule Kempten unterstützt.
- (2) <sup>1</sup>Der/Die Dekan/in bestellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat für jeden Studiengang eine oder einen Praxisbeauftragte/n.

§ 11  
Anrechnungen

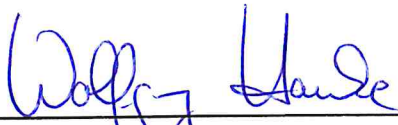
Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf ein praktisches Studiensemester sowie für die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters gelten die entsprechenden Bestimmungen des BayHIG sowie der APO.

§ 12  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2015, außer Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 13.12.2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 13.12.2022.*

Kempten, den 15.02.2023



Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke  
– Präsident –

*Diese Satzung wurde am 17.02.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.02.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 17.02.2023.*

**Anlage:** Mustervertrag (§ 8 Abs. 1 PrS)

### Praktikumsvertrag<sup>1</sup> (gilt nicht für das duale Studium)

Zwischen ..... (Praktikumsbetrieb)  
 vertreten durch Frau/Herrn .....  
 und  
 Frau/Herrn ..... (Praktikantin/Praktikant)  
 gesetzlich vertreten durch<sup>2</sup>  
 .....  
 wird zur Durchführung des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums  
 im Bachelor-/Masterstudiengang .....  
 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften .....  
 vorbehaltlich der Zustimmung der Hochschule, die durch die  
 Praktikantin/den Praktikanten einzuholen ist, folgender Praktikumsvertrag  
 geschlossen:

#### § 1 Rechtsverhältnis

- (1) Frau/Herr  
 .....  
 wird vom ..... bis .....  
 als Praktikantin/Praktikant beschäftigt.
- (2) Das Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum richtet sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.
- (3) Es ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis.
- (4) Beim Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum handelt es sich im Rahmen der von dem Studiengang vorgegebenen Dauer um ein verpflichtendes Praktikum nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung.

<sup>1</sup> Dieses Vertragsmuster ist nur zu verwenden bei Praktikumsverträgen mit Praktikantinnen/Praktikanten im praktischen Studiensemester/Grundpraktikum.

<sup>2</sup> Soweit die Praktikantin/der Praktikant noch nicht volljährig ist.

**§ 2 Ziel des Praktikums**

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus den geltenden Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern und der anzuwendenden Ausbildungs- sowie Studien- und Prüfungsordnung.

**§ 3 Praktikumsbericht**

- (1) Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant durch einen substantiellen Praktikumsbericht (als bewertbare Prüfungsleistung) zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben.
- (2) Der Praktikumsbericht ist durch den Praktikumsbetrieb gegenzuzeichnen.

**§ 4 Probezeit**

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat.

**§ 5 Wöchentliche Praktikumszeit**

Die Praktikumszeit entspricht grundsätzlich der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzes.

**§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebs**

<sup>1</sup>Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumsziels erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

<sup>2</sup>Insbesondere besteht die Verpflichtung,

- 1. die Praktikantin/den Praktikanten in der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags festgelegten Zeit entsprechend dem anliegenden Praktikumsplan und den in § 2 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen. Die Praktikantin/der Praktikant wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen:

.....  
.....  
.....

- 3 -

2. der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen; die Zeit ist jedoch nachzuholen; Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. das zugehörige Modulhandbuch,
3. den von der Praktikantin/dem Praktikanten zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,  
  
und
4. eine fachliche Beauftragte/einen fachlichen Beauftragten für das Praktikum (Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter) zu benennen.

<sup>3</sup>Als Praktikumsbeauftragte/als Praktikumsbeauftragten benennt der Praktikumsbetrieb

Frau/Herrn

.....  
.....

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

<sup>4</sup>Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Praktikantin/des Praktikanten und der Hochschule in allen fachlichen Fragen, die das Praktikum berühren.

<sup>5</sup>Im Falle eines Arbeitsunfalls übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

## **§ 7 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den im Praktikumsplan festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,

- 4 -

7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 8 Praktikumsvergütung**

- (1) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine Vergütung in Höhe von ..... Euro monatlich.
- (3) <sup>1</sup>Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Praktikantin/dem Praktikanten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. <sup>2</sup>Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (Gilt nur für Verträge mit öffentlichen Praktikumsbetrieben, die dem TVL unterliegen).
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- (5) <sup>1</sup>Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. <sup>2</sup>Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum – aus welchen Gründen auch immer (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) – nicht ausübt, kann die Vergütung somit um 1/30 gekürzt werden.

### **§ 9 Urlaub/Unterbrechungen**

- (1) Während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 1 steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu.
- (2) <sup>1</sup>Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. <sup>2</sup>Ist das Praktikumsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage im praktischen Studiensemester in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf



- 5 -

Arbeitstage betragen. <sup>3</sup>Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. <sup>4</sup>Die Praktikantin/der Praktikant muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

### **§ 10 Beendigung des Praktikumsverhältnisses**

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Abs.1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Praktikumsverhältnis kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule
  1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
  2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von zwei Wochen.vorzeitig beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Die Hochschule ist durch die Praktikantin/den Praktikanten im Fall der vorzeitigen Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

### **§ 11 Zeugnis**

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumsziels auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum des abgeleisteten Praktikums und etwaige nicht nachgeholte Fehlzeiten ausweist.

### **§ 12 Nebenabreden**

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

.....  
.....

### **§ 13 Ausschlussfrist und Streitigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von

- 6 -

der Praktikantin/dem Praktikanten oder von der Vertreterin/von dem Vertreter des Praktikumsbetriebs in Textform geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Ausschlussfrist gilt nicht für Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung. <sup>3</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Praktikumsbetrieb)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Praktikantin/Praktikant)

Bestätigung der Hochschule, dass der Vertrag für die Ableistung eines praktischen Studienseesters/Grundpraktikums geeignet ist:

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift Hochschule)

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de)

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: [druckerei.ll@jv.bayern.de](mailto:druckerei.ll@jv.bayern.de)

ISSN 2627-3411

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.